

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-192/2026 2. Ergänzung	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Amtsleiter Bauverwaltung
Antragsteller	Bürgermeisterin

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	18.08.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	31.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	01.09.2026	beschließend

Betreff:

Friedrichstraße 7 – ehemalige Grundschule –Abbruchgenehmigung
Hier: Beauftragungen „Planung Abbruch“ und „Dokumentation vor Abbruch“

Sachverhalt:

Ursprünglich war es vorgesehen, dass das Thema Abbruchkosten in die Vertragsgestaltung integriert werden sollte. Inzwischen empfehle ich den Abbruch vor dem Verkauf an den geplanten Investor durchführen zu lassen. Die Gründe hierfür sind den hierfür notwendigen Zwischenschritte „Dokumentation vor Abbruch“ und „Planung Abbruch“ zu entnehmen:

Der „Abbruch der ehemaligen Grundschule – Kreisberufsschule in Homberg Ohm“, in der Friedrichstraße 7, 35315 Homberg (Ohm) wurde durch die Genehmigung der Bauaufsicht am 17.09.2025 genehmigt. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren nach Erteilung – mit dem Abbruch muss daher innerhalb dieses Zeitraumes begonnen werden, alle fachlichen Auflagen sind vor Abbruch vollständig durchzuführen.

Im Zuge der Genehmigung wurden u.a. folgende Auflagen und Nebenbestimmungen festgesetzt:
„5. Das Gebäude ist vor Abbruch umfassend fotografisch und zeichnerisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in digitaler und analoger Form an das Landesamt für Denkmalpflege (LfDH) zu übergeben und öffentlich zugänglich zu machen. Die Anforderungen an die Dokumentation vor Abbruch gemäß §18 (5) Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind dem als Anlage beigefügtem Blatt zu entnehmen“.

Eine solch umfangreiche Dokumentation erfordert entsprechende Vorbereitung, Mitwirkung und Zeitaufwand. Vor diesem Hintergrund ist es von wesentlicher Bedeutung, frühzeitig mit der Umsetzung zu beginnen. Weiter kann ebenfalls erst mit den Abbrucharbeiten erst begonnen werden, wenn die entsprechende Dokumentation fachgerecht abgegeben und mit dem zuständigen LfDH abgestimmt wurde.

Diese Arbeiten sind durch ein geeignetes Architektur- und/oder Ingenieurbüro auszuführen. Die Kosten hierfür werden rund brutto 12.000 € betragen.

Wie bereits am Anfang geschildert hat die Genehmigung eine Gültigkeit von 3 Jahren nach Erteilung – in diesem Zeitraum ist daher auch mit dem Abbruch zu beginnen. Als weiteren Zwischenschritt empfehle ich weiter die Beauftragung der notwendigen Planungsleistungen unverzüglich zu vergeben. Diese Planungsleistung umfasst die, für den Abbruch notwendigen, Leistungsphasen 6-8. So kann die Ausschreibung, sowie die Erstellung eines Leistungsverzeichnis für die Abbrucharbeiten übernommen werden (LPH 6). Weiter kann in einem nächsten Schritt die Vergabe begleitet werden und ein Vergabevorschlag erstellt werden (LPH 7). Zuletzt wird die Bauleitung

gemäß Hessischer Bauordnung (HBO) durch das Büro übernommen (LPH 8) – die Überwachung der Ausführung gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie die Organisation, Rechnungsprüfung und Dokumentation wären vollständig abgedeckt.

Die Kosten hierfür werden rund brutto 12.000€ betragen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Haushalt 2026 ist unter der Investitionsnummer 4081103801 „Gebäude Friedrichstraße 7“ ein Betrag von 200.000 € veranschlagt. Dem steht eine Einzahlung in gleicher Höhe gegenüber. Da diese Einzahlung im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich nicht eingehen wird, wird vorgeschlagen, die Abrisskosten aus Mitteln der Investitionsnummer 4082000013 „Liegenschaftsverwaltung: Kauf bebauter Grundstücke“ zu decken.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.08.2026 die Angelegenheit mehrheitlich unterstützt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt das Gebäude „Friedrichstraße 7“ gemäß der erteilten Baugenehmigung „Abbruch der ehemaligen Grundschule - Kreisberufsschule in Homberg- Ohm (Az. 63-952-22-18)“ vom 17.09.2025 in eigenem Namen und auf eigene Kosten abzurechen.
2. Hierfür wird der Magistrat beauftragt alles Erforderliche in die Wege zu leiten. Insbesondere sind die Leistungen „Planung Abbruch“ und „Dokumentation vor Abbruch“ umgehend auszuführen.

Anlage(n):

1 Antrag Bürgermeisterin Simke Ried zur StVV 01.09.2026 -Friedrichstraße 7 – ehemalige Grundschule –Abbruchgenehmigung